

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

15. Jahrgang

Sonntag, 23.12.2018

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 53/7

1. die Postgebühren für Zustellungen und für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
2. die Telekommunikationsgebühren (z.B. Fax),
3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. die Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige,
5. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
6. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. die Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen oder Auszüge und die Kosten für Kopien.

§ 6

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem anliegenden Kostentarif (Anlage 1) und der Stundensatztable (Anlage 2).

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder der Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVBl. LSA 2015, S.50), in der jeweils gültigen Fassung, vollstreckt.

§ 10

Säumniszuschlag

- (1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach der Fälligkeit entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt.

Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50 Euro nach unten abzurunden.

- (2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für die Stadt zuständige Kasse oder Zahlstelle der Tag des Eingangs;
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für die Stadt zuständige Kasse oder Zahlstelle der Tag, an dem der Betrag der Kasse oder Zahlstelle gutgeschrieben wird.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der jeweils gültigen Fassung, gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 13

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für männlich, weiblich und divers.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:

Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 22.10.2007, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 28.10.2007.

- Anlagen
- Anlage 1: Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 6) der Stadt Schönebeck (Elbe)
 - Anlage 2: Stundensatztable zur Verwaltungskostensatzung (§ 6) der Stadt Schönebeck (Elbe)

Schönebeck (Elbe), den 14.12.2018

Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage 1

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 6) der Stadt Schönebeck (Elbe)

Gebühren (§ 2 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag/ EUR
ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTEN *1		
1	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
1.1	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
1.1.1	bis zum Format DIN A4	
	je Seite ab 10 Seiten je Seite ab 50 Seiten je Seite ab 100 Seiten je Seite	0,80 € 0,40 € 0,20 € 0,07 €
1.1.2	bis zum Format DIN A3	
	je Seite ab 10 Seiten je Seite ab 50 Seiten je Seite ab 100 Seiten je Seite	1,90 € 1,00 € 0,47 € 0,20 €
1.1.3	in größeren Formaten	
	je Seite ab 10 Seiten je Seite ab 50 Seiten je Seite ab 100 Seiten je Seite	15,90 € 7,70 € 3,90 € 1,90 €
1.1.4	Fotokopien und Ausdrucke, farbig bis zum Format DIN A3	
	je Seite ab 10 Seiten je Seite ab 50 Seiten je Seite ab 100 Seiten je Seite	3,85 € 1,90 € 1,00 € 0,50 €
1.2	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage	
	bis zu 10 Stück je Seite bis zu 50 Stück je Seite bis zu 100 Stück je Seite über 100 Stück je Seite	0,13 €- 0,40 € 0,06 €- 0,25 € 0,06 €- 0,15 € 0,03 €- 0,20 €
1.3	FAX - Gebühren *2	nach Zeitaufwand Anlage 2
	je Seite (innerhalb Deutschlands)	
2	Beglaubigungen von Vervielfältigungen und Negativen der Stadt Schönebeck (Elbe), Eigenurkunden	
2.1	je Seite der Erstaufbereitung je Seite	6,00 €
2.2	der Mehraufbereitung Beglaubigung	2,50 €
2.3	einer Unterschrift oder Handzeichen	3,50 € - 31,00 €
3	Gewährung von Einsichtnahmen und Zur-Verfügung-Stellung von Informationen/ Unterlagen in sonstiger Weise (Akteneinsicht)	
3.1	Gewährung von Einsichtnahme auch in maschinenlesbare oder verfilmte Unterlagen	0,00 € - 1.000,00 €
3.2	Zur-Verfügung-Stellung von Informationen/ Unterlagen in sonstiger Weise	0,00 € - 2.000,00 €
4	Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften	nach Zeitaufwand Anlage 2
	*Bemessung nach dem jeweils angefallenen Zeitaufwand, soweit nicht im Einzelfall von einer Gebührenfestsetzung wegen Geringfügigkeit des Aufwandes abzusehen ist	
5	Abgabe von Druckstücken	
5.1	Abgabe von Bauleitplänen *2	nach Zeitaufwand Anlage 2
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Gutachterliche Stellungnahmen, Anerkennung von Ausbildungsstätten und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeitaufwand Anlage 2
7	Verhandlungen/ Rücknahme und Widerruf einer Amtshandlung	
7.1	Aufnahme von Verhandlungen *2	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen (Niederschrift) auf Antrag, die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wurden, ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen	nach Zeitaufwand Anlage 2
7.2	Rücknahme einer Amtshandlung	
7.2.1	Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat,	
7.2.1.1	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	nach Zeitaufwand Anlage 2
7.2.1.2	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	nach Zeitaufwand Anlage 2
7.2.2	Rücknahme einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v. H. der Gebühr der Anlage 2 dieser Satzung
7.3	Widerruf einer Amtshandlung	
7.3.1	Widerruf einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	
7.3.1.1	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	nach Zeitaufwand Anlage 2
7.3.1.2	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	nach Zeitaufwand Anlage 2
7.3.2	Widerruf einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v. H. der Gebühr der Anlage 2 dieser Satzung
BESONDERE VERWALTUNGSKOSTEN *3		
8	Haupt- und Finanzverwaltung	
8.1	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
	bis zu 5.000 € des Bürgerschaftsbetrages für jede weiteren angefangenen 5.000 €	11,50 € 6,13 €
8.2	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre - für jedes Jahr	3,83 €
8.3	Abgabe von Unbedenklichkeitsbescheinigungen über die Melde- und Nachweispflicht sowie die Zahlungsverpflichtungen bezüglich der Gemeinde- steuern zur Beantragung ordnungsrechtlicher Erlaubnisse und Gestattungen	7,67 €

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag/ EUR
8.4	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag an das angegebene Konto abgebührt worden ist, zuzüglich der Ermittlungskosten des Bankinstituts	9,20 €
8.5	Zusenden Ausdruck Saldenmitteilung/ Kontoauszug auf Verlangen über offene Posten/ Buchungen an Steuerzahler und Schuldner + Porto	3,83 €
9	Vermögens- und Bauverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfand- rechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	54,53 € - 66,03 €
9.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	54,53 € - 66,03 €
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte die nicht unter den lfd.-Nr. 9.1 und 9.2 fallen	138,87 € - 150,37 €
9.4	Negativattest	nach Zeitaufwand Anlage 2
	über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	
9.5	Genehmigungsfreistellung	nach Zeitaufwand Anlage 2
9.6	Hausnummernvergabe	79,08 €
9.7	Genehmigungen/ Erlaubnisse auf Grund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung	9,50 € - 456,00 €
9.8	Auftragenehmigungen für das Stadtgebiet	208,08 €
9.9	Bearbeitung Antrag eines Dritten für das Stadtgebiet Schönebeck (Elbe)	189,92 €
9.10	Bearbeitung Antrag eines Dritten für das Stadtgebiet Schönebeck (Elbe) während des lfd. städtischen Straßenbauvorhabens	62,67 €
9.11	Planungsrechtliche Stellungnahmen	nach Zeitaufwand Anlage 2

- *1 Die Allgemeinen Verwaltungskosten sind an der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) überwiegend angelehnt worden. Sie entsprechen denen der Anlage 1 der AllGO LSA i.d.d. geltenden Fassung (Rechtsstand April 2018).
Die laufenden Nummern 1.3, 4., 5.1, 6., 7. - 7.3.2, 9.4 - 9.5 und 9.11 werden nach dem Zeitaufwand gemäß Anlage 2
- *2 abgerechnet.
- *3 Die Besonderen Verwaltungskosten wurden anhand von Tätigkeitsberichten und Zeiteinschätzungen der zuständigen Mitarbeiter der Stadt Schönebeck (Elbe) berechnet. Grundlage hierfür sind die Stundensätze gemäß der Anlage 2.

Anlage 2

Stundensatztable zur Verwaltungskostensatzung (§6) der Stadt Schönebeck (Elbe) *

1. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3 **34,00 €**
2. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8 **46,00 €**
3. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12 **57,00 €**
4. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü **71,00 €**

➔ Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser oben aufgeführten Stundensätze im Kostentarif zu berechnen.

*Die Stundensätze der Verwaltungskostensatzung der Anlage 2 sind der Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) angepasst worden (Rechtsstand April 2018).

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der SWB Städtische Wohnungsbau GmbH Schönebeck

Die Gesellschafterversammlung hat am 22.08.2018 den Jahresabschluss 2017 in Höhe von 395.194,03 € festgestellt. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wurde für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt. Das Geschäftsjahr 2017 wurde durch die Deloitte GmbH geprüft. Nach Prüfung der Buchführung sowie des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres und des Lageberichtes sowie der Prüfung nach § 53 HGrG wurde dem Unternehmen ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss 2017 liegt zur Einsicht in der Zeit vom

21.01.2019 bis 25.01.2019
Montag bis Donnerstag 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

bei der SWB Städtische Wohnungsbau GmbH Schönebeck vor.

Sigrid Meyer
Geschäftsführerin

BEKANNTMACHUNG
der 34. Sitzung des Fachausschusses Finanzen
am 08.01.2019

Sitzungsbeginn: 17:30 Uhr

Sitzungsort: Rathaus, Kleiner Sitzungssaal
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Einwohnerfragestunde